

# Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

---

## **Erstinstanzlicher Sieg für 12 Brunowa-Anleger !**

Die Insolvenzverwalter Köhler-Ma und die dahinterstehende BAG Aktiengesellschaft Hamm haben in 12 Fällen am 30.11.2007 vor dem Landgericht Berlin eine Niederlage kassiert. Die Klagen des Insolvenzverwalters wurden als unzulässig abgewiesen.

Die von der Schutzvereinigung Fondsbesitz den Anlegern empfohlene Kanzlei Dr. Schulte, Prof. Schönrath und Schmid, erreichte damit ein Ergebnis, das im Gegensatz zu allen bisherigen Urteilen des Landgerichts Berlin in Sachen Brunowa steht.

[mehr lesen...]

Für viele Brunowa-Anleger kommen diese Urteile zu spät.

Die Schutzvereinigung erreichen vielfach Schreiben von Anlegern, die auf Anraten ihrer Prozessbevollmächtigten bereits einen „Vergleich“ abgeschlossen haben, wonach sie bis auf die Zinsen die volle Klageforderung und dazu sämtliche Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten des Vergleichs, zu tragen haben.

Enttäuschte Anleger wenden sich nun mit der Frage an die Schutzvereinigung, ob es in ihrer Angelegenheit noch etwas zu retten gibt. Wirksam geschlossene Vergleiche können jedoch nicht angefochten werden.

Für all jene Anleger, deren Verfahren noch offen sind, geht es nun darum, zu analysieren, welche Verteidigungsstrategien Erfolg versprechen. Insbesondere gilt es zu erforschen welche Argumentation den Erfolg der von der Schutzvereinigung empfohlenen Vertragsanwälte ermöglicht hat und warum nahezu alle anderen Verteidigungsansätze gescheitert sind.

Der Schutzvereinigung liegen verschiedene umfangreiche Schriftsätze von Kanzleien vor, deren Argumentation für die Anleger im Ergebnis erfolglos geblieben sind, so dass diese Anleger den vorbezeichneten kostenträchtigen Vergleich abgeschlossen haben.

Eine Vielzahl von Anlegern hatte sich unter Führung einer Düsseldorfer Kanzlei dazu entschlossen, einen Fondssonderprüfer einzusetzen, um der Berliner Volksbank Aufklärungsfehler nachzuweisen. Nachdem jedoch das Kammergericht im Ermittlungsverfahren 3 We Js 165/96 eine Strafbarkeit des Bankvorstandes verneinte und damit nicht damit zu rechnen war, dass sich in einem Zivilrechtsverfahren mit dessen begrenzten Erkenntnisquellen neuerliche Erkenntnisse ergeben würden, war der Angriff auf die Berliner Volksbank zum Scheitern verurteilt.

Auch die weiterführenden Verteidigungseinwendungen, wie die Unzulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft oder die manche Darstellung zur Verjährung, konnten in der vertretenen Form keinen Erfolg haben, was den Anwälten auch von verschiedenen Kammern des Landgerichts Berlin verdeutlicht wurde.

Dagegen erreichte die Kanzlei Dr. Schulte, Prof. Schönrath und Schmid nach einer Beweisaufnahme vor der 104. und der 96. Kammer des Landgerichts Berlin schließlich am 30.11.2007 in 12 Fällen die Klageabweisung in der I. Instanz (AZ: LG Berlin 96 O 224/06 u.a.).

Die Anwaltskanzlei argumentierte mit Erfolg, dass die Vertragsschlüsse in den verhandelten 12 Fällen in einer Haustürsituation zustande gekommen sind und deshalb der Gesellschaftsbeitritt widerrufen werden kann. Zugleich wurde die Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Berlin gerügt.

Das Landgericht Berlin gab den Anwälten der beklagten Anleger Recht und wies vorerst ohne Entscheidung der materiellen Rechtsfragen die Klagen als unzulässig ab.

# Schutzvereinigung Fondsbesitz SVFB e.V.

---

Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des OLG München (Urteil vom 23.11.2006 - Aktenzeichen 8 U 3479/06) haben die in I. Instanz erfolgreichen Brunowa-Anleger, die die Haustürsituation bereits erfolgreich nachgewiesen haben, gute Aussichten, dass das Urteil im Ergebnis bestätigt werden wird.

Nach der Entscheidung des OLG München sind die Verbraucher / Anleger entsprechend dem Wortlaut der EU-Haustürrichtlinie aus allen Verpflichtungen zu entlassen und dürfen nicht mit den Folgen des widerrufenen Geschäftes belastet werden (Artikel 5 Abs. 2 Haustürrichtlinie).

Die entscheidende Feststellung ist dabei, dass die Beitritte zum Brunowa-Fonds häufig in sog. Haustürsituationen zustande gekommen sind, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht erkennbar ist. Auch in Fällen, in denen ein Vermittler zuvor mit dem Anleger telefonisch einen Beratungstermin in der Wohnung oder am Arbeitsplatz vereinbarte, kann eine Haustürsituation vorliegen. Bei derartigen Sachverhalten, so das LG Berlin, AZ 91 O 57/07, kann sich die klagende Fondsgesellschaft nicht darauf berufen, dass der Hausbesuch auf Bestellung des Beklagten erfolgt sei, denn es handele sich um eine sog. ‚provozierte Bestellung‘ (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB 66. Aufl. § 312, Rdnr. 28 m.w.N.).